

Geschäftsverzeichnissnr. 1466

Urteil Nr. 25/99  
vom 24. Februar 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 17. September 1998 in Sachen Lawson Daku Messan Bethel gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Ans, dessen Ausfertigung am 18. November 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« A. Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes über die ÖSHZ vom 8. Juli 1976, abgeändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung und Artikel 26 des Paktes von New York über bürgerliche und politische Rechte, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen:

1) einerseits den Asylbewerbern, deren Antrag mittels Beschlusses des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge abgelehnt worden ist und die vor der Zustellung einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, einen auf Artikel 9 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 beruhenden Antrag eingereicht haben;

2) und andererseits den Asylbewerbern, deren Antrag abgelehnt worden ist und die vor Erhalt einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, keinen Antrag auf eine Sonderaufenthaltsgenehmigung eingereicht haben, unabhängig davon, ob diese Ablehnung Resultat eines Beschlusses desselben Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge ist oder vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose ausgeht;

B. Hat der Gesetzgeber unter Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung der Ausübung der Grundrechte (Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976, Artikel 23 der Verfassung und Artikel 2 des am 19. Dezember 1966 in New York unterzeichneten Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sowie Artikel 11 Absatz 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1996 [zu lesen ist: 1966]) nicht eine unverhältnismäßige Einschränkung auferlegt, indem er einem Ausländer die Sozialhilfe entzieht, der, obwohl er im Rahmen eines Asylverfahrens, das er nicht mehr führt, eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, erhalten hat, unter Berufung auf Artikel 9 eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat und die Entscheidung, die der Minister nehmen muß, abwartet? »

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 26. November 1998 haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die präjudiziellen Fragen zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 1. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Keine von diesen Parteien hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren, der mit Wirkung vom 10. Januar 1977 ersetzt wurde durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren ». Dieser Artikel bestimmt:

« § 2. In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

1.2. Aus dem Verweisungsbeschluß geht hervor, daß die vorgelegten präjudiziellen Fragen sich auf einen Fall beziehen, in dem einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hatte und zum Zeitpunkt der Zustellung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, wirklich Sozialhilfe bezog, die Sozialhilfe entzogen wurde.

Hieraus ergibt sich, daß sich die präjudiziellen Fragen ausschließlich auf die Absätze 3 und 4 von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren in der durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 geänderten Fassung beziehen.

2. Dem Kläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan zufolge führt Artikel 57 § 2 Absätze 3 und 4 einen Behandlungsunterschied ein zwischen den Asylbewerbern - deren Antrag Gegenstand eines vor dem Staatsrat nicht angefochtenen Ablehnungsbescheids war -, denen eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt wurde und die unter Berufung auf Artikel 9 Absatz 3 des obengenannten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung von mehr als drei Monaten eingereicht haben, je nachdem, ob dieser Antrag vor oder nach der Zustellung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, eingereicht wurde; die Sozialhilfe würde - vom Zeitpunkt der Zustellung an - im ersten Fall aufrechterhalten und im zweiten Fall entzogen werden.

3. Der o.a. Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt:

« Art. 9. Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muß der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beaufragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlaß bestimmt sind, muß der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen

diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Ausländer diese Erlaubnis beim Bürgermeister der Ortschaft, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet sie an den Minister oder an dessen Beauftragten weiter. In diesem Fall wird sie in Belgien ausgestellt. »

4.1. Die o.a. Bestimmungen führen bezüglich der Sozialhilfe keinen Behandlungsunterschied ein zwischen den obengenannten Ausländern, je nach dem Zeitpunkt, an dem sie den in Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannten Antrag einreichen.

4.2. Der Behandlungsunterschied geht auf das im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. November 1997 veröffentlichte Rundschreiben des Innenministers vom 9. Oktober 1997 zurück (seitdem ersetzt durch ein Rundschreiben vom 15. Dezember 1998 über die Anwendung von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und die Regularisierung besonderer Situationen (*Belgisches Staatsblatt*, 19. Dezember 1998), das die Passage nicht mehr enthält), das in der Verdeutlichung der Tragweite dieses Artikels 9 Absatz 3 für die Bürgermeister des Königreiches in seinem Punkt IV B (« Verfahren - Rolle der Gemeindeverwaltung ») bestimmte:

« Wenn das Ausländeramt der Gemeindeverwaltung den Befehl erteilt, einem Ausländer eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auszustellen, und die Gemeindeverwaltung feststellt, daß der Betreffende einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes eingereicht hat, dessen Datum vor dem Entfernenbeschuß liegt (aber der noch nicht oder vor kurzem dem Ausländeramt übermittelt worden ist), darf die Gemeindeverwaltung die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, nicht notifizieren und muß sie das Ausländeramt von der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis im Rahmen von Artikel 9 Absatz 3 in Kenntnis setzen, damit dieser unmittelbar überprüft werden kann. »

Die Anwendung dieses Rundschreibens hat zur Folge, daß der Ausländer, dem die zuständige Behörde die ihn betreffende Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, nicht zugestellt hat, weil er einen Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung gestellt hat, die Sozialhilfe entsprechend Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 auch weiterhin erhält, während dieser Vorteil entfällt, sobald die Anweisung zugestellt worden ist.

4.3. Der beanstandete Behandlungsunterschied ergibt sich nicht aus einer Bestimmung, deren Überprüfung der Hof, im Gegensatz zum ordentlichen Richter und zum Verwaltungsrichter, vornehmen dürfte. Der Hof ist deutlich nicht zuständig, auf die präjudiziellen Fragen zu antworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, die gestellten präjudiziellen Fragen zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Februar 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior